

Aus dieser Tabelle ergibt sich:

1. Die Frau hat sich im Beruf des Richters bewährt und durchgesetzt.

Nachdem in Deutschland wie in den meisten europäischen Ländern in den ersten zwanzig Jahren dieses Jahrhunderts die juristischen Möglichkeiten zur Ausübung des Richteramtes auch für die Frauen geschaffen wurden, war ihre Zahl noch 1932 im gesamten Deutschen Reich kaum nennenswert (absolute Zahl = 21)⁵. Sie betrug auch in Westdeutschland noch 1965 lediglich 4 %⁶, während sie in der DDR nach nur zwanzig Jahren neuen Justizwesens in den Bezirksgerichten 30% und in den Kreisgerichten 33% ausmacht⁷. Dabei fällt auf, daß sich dieser Durchschnittswert bei der Mehrzahl der angegebenen Altersgruppen ergibt und daß nur bei den beiden oberen und zum Teil bei der niedrigsten bedeutsame Werte unter dem Durchschnitt vorliegen. Wurden in den Altersgruppen über 60 Jahre die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse noch nicht in vollem Maße wirksam und betreffen sie außerdem bereits das weibliche Rentenalter, so ist andererseits unter 30 Jahren in vielen Fällen die Ausbildungsphase noch nicht soweit abgeschlossen, daß sie zur Richtervwahl führt, zumal in diese Jahre auch vorwiegend die Zeit der aktiven Mutterschaft fällt. Doch sind in den Altersgruppen zwischen 30 und 50 Jahren rund 70 % aller weiblichen Richter vertreten, so daß der Durchschnittswert von 30 % durchaus von einer bereits erreichten Kontinuität bei der Durchsetzung der Frau auch als Richter zeugt.

Es ist verständlich, daß bei der gesellschaftlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau die alleinstehenden ledigen, verwitweten und geschiedenen Frauen gewisse vorteilhafte Voraussetzungen gegenüber ihren verheirateten Kolleginnen haben (Doppelbelastung durch Beruf, Mutterschaft und Familie entfällt zum Teil; mögliche traditionelle Hemmnisse durch Ehegatten und überliefertes Familienzeitbild sind in geringerem Maße gegeben; völliges „Aufgehen“ im Beruf in Ermangelung eigener Familie bei einem Teil). Sie üben daher schon in stärkerem Maße als die verheirateten Frauen qualifiziertere Tätigkeiten und Entscheidungsfunktionen aus. Dieses Stadium im Prozeß der Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau beinhaltet zugleich noch Einschränkungen in der Repräsentanz der Gesamtgesellschaft nach Geschlecht und Familienstand. Dabei handelt es sich allerdings nicht um prinzipielle, sondern um graduelle Einschränkungen.

Wenn 42 % aller weiblichen Richter ledig, verwitwet oder geschieden sind, was bei der Anwendung des χ^2 -Tests einen empirischen χ^2 -Wert von 4,24 ergibt (während 3,84 normal wäre) und somit zum Ausdruck bringt, daß auf Grund der signifikanten Abweichung die weiblichen Richter überproportional nicht verheiratet sind, so kann dies auf die Dauer insofern zu Problemen führen, als es ganz bestimmte Vorstellungen, Erfahrungen und Beurteilungen nichtverheirateter Frauen in der Justizpraxis überbewerten kann. Doch sind auch hier bereits die sich vollziehenden Veränderungen offensichtlich, als zwar 58% der bis 1920, jedoch nur 32 % der nach 1920 geborenen weiblichen Richter nicht verheiratet sind, deren relativ hoher Anteil noch zu einem großen Teil auf den Faschismus und den zweiten Weltkrieg zurückzuführen ist.

2. Das durch Bildung und Erfahrung geprägte Urteilsvermögen ist nicht dem hohen Alter Vorbehalten, sondern auch relativ jüngeren Altersgruppen eigen.

⁵ Vgl. Lowitsch, Die Frau als Richter. Berlin 1933, S. 114 ff.

⁶ Deutsche Richterzeitung 1965, Heft 3, S. 172.

⁷ Vgl. Baumgart, „Entwicklung und Förderung der Frauen in der Justiz“, NJ 1966 S. 167, und die dort angegebene Uteralur.

72 % aller Richter der Bezirksgerichte und 70 % aller Richter der Kreisgerichte sind zwischen 30 und 49 Jahre alt, wobei bei den Richtern der Bezirksgerichte die Altersgruppe zwischen 40 und 44 Jahren mit 24% und bei den Richtern der Kreisgerichte die zwischen 35 und 39 sowie zwischen 30 und 34 mit je 20% aller am stärksten besetzt ist. Entsprechen die Altersgruppen zwischen 50 und 59 Jahren noch annähernd einer arithmetischen Normalverteilung, so sind die unter 30 und über 60 Jahre deutlich unterproportioniert. Ist dies für die noch nicht 30jährigen auf den noch nicht oder erst seit kurzem vollzogenen Abschluß der Ausbildung zurückzuführen, so ist der lediglich proportionale Anteil der 50- bis 59jährigen und die Unterrepräsentation der über 60jährigen gesellschaftlichen Ursprungs.

Die rigorose Entnazifizierung des Justizapparates und die Entwicklung eines neuen, demokratischen Justizwesens bedingte die Entlassung eines großen Teils der vor 1915 Geborenen und entsprechend die Heranbildung einer neuen Richterschaft, die sich auf Grund der noch erforderlichen Ausbildung aus den jüngeren Jahrgängen der nach 1915 Geborenen rekrutierte. Hinzu kam, daß die Jahrgänge der bis 1915 Geborenen mit die größten Verluste durch faschistische Herrschaft und zweiten Weltkrieg erlitten, so daß die in allen Bereichen des ökonomischen, politischen und gesellschaftlichen Lebens dringend benötigten Antifaschisten sich zu einem großen Teil aus den jüngeren Jahrgängen der nach 1916 Geborenen rekrutierten.

Dieser historisch kaum vergleichbare Verjüngungsprozeß aller Führungsgruppen der Gesellschaft wird sich in den weiteren Jahren allmählich ausgleichen, da die heute überproportionierten Altersgruppen zwischen 30 und 49 Jahren solange in ihren Funktionen bleiben, wie sie den Leistungsforderungen der dynamischen sozialistischen Gesellschaft gerecht zu werden vermögen, so daß der jetzige und der künftige Führungsnachwuchs voraussichtlich in nicht so breiter Art und Weise in die gesamtgesellschaftlichen Entscheidungsbereiche nachrückt wie in der vergangenen Zeit. Doch läßt sich bereits jetzt feststellen, daß darin keinerlei Barrieren für den jungen Führungsnachwuchs liegen, so daß für alle Altersgruppen allein das Leistungskriterium gilt, nach dem sich schließlich die gesellschaftlichen Führungsgruppen über alle Altersgruppen mehr oder weniger proportional verteilen. Neueste Ausbildung und jugendlicher Tatendrang paaren sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen der älteren Generation somit zu einer fruchtbaren, wenn auch nicht konfliktlosen, jedoch ihnen stets gemeinsamen Synthese.

Das demgegenüber weitaus höhere Durchschnittsalter der westdeutschen Richter im allgemeinen sowie der Richter an den Oberlandesgerichten im besonderen⁸ bringt nicht nur eine Überrepräsentation der älteren Jahrgänge und gewisse Generationsschranken zum Ausdruck, sondern ist zugleich hinsichtlich der politischen Vergangenheit dieses zahlenmäßig hohen Anteils von Interesse. Auch Richter weist darauf hin, daß „das in den für die Bildung des Menschen entscheidenden Jahren des Studiums und der Referendarausbildung herrschende politische System, dessen Einfluß sich gerade der Jurist nicht entziehen kann, sei es, daß es ihn zu positiver oder negativer Haltung veranlaßt“, nicht zuletzt auch für seine heutige Haltung bewußt oder selbst unbewußt von Bedeutung ist“. Das Referendarexamen legten lediglich 2,1 % und das Assessor-examen 9,3 % aller Richter an den Oberlandesgerichten nach 1945 ab, während alle übrigen ihre juristischen Examina in der Zeit vor 1945 absolvierten, wobei

⁶ Vgl. Richter, a. a. O., S. 242 t; Wagner, Der Richter (Geschichte, aktuelle Fragen, Reformprobleme), Karlsruhe 1959, S. 135.

⁹ Richter, a. a. O., S. 255.